

# Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien  
beim Regierungspräsidium Stuttgart

**Rundschreiben 1 / 2022**

**7. März 2022**

1. Fernunterricht und Streamen
2. Schriftliches Abitur 2022
3. Individuelle, medizinische Beratung durch Betriebsärzte
4. A14-Beförderung konventionell Mai 2022 entfällt
5. Fortbildungen – ganztägig und halbtägig

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072

Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)

je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN

je 12 Ex. an die BPRen an den RPen KA, FR, TÜ

je 1 Ex an die ÖVP

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Frühlingsbeginn wollen wir uns zum ersten Mal in diesem Kalenderjahr mit einem Rundschreiben und ein paar Informationen an Sie wenden. Auch wenn die Pandemie die Schulen noch fest im Griff hat und die Inzidenzen bei den Schüler\*innen sehr hoch sind, hoffen wir, dass die nahende wärmere Jahreszeit Erleichterungen möglich macht.

Uns ist bewusst, dass die Personallage an den Schulen derzeit sehr angespannt ist, weil so gut wie keine KV-Kräfte mehr zur Verfügung stehen. Deshalb versuchen wir, Sie und insbesondere die ÖPR bei Bedarf so gut wie möglich zu beraten.

Im BPR-Vorstand hat sich eine Veränderung ergeben. Frau Ursula Kampf ist vereinbarungsgemäß nach der Hälfte der Wahlperiode aus dem Vorstand zurückgetreten, wird aber im Gremium weiterhin vertreten sein und AN-Angelegenheiten wahrnehmen. Frau Farina Semler ist in den Vorstand als Arbeitnehmervertreterin gewählt worden.

## 1. Fernunterricht und Streamen

Im Schreiben vom 3. Februar 2022 von MD Hager-Mann wird in Zusammenhang mit angeordnetem Fernunterricht der Eindruck erweckt, dass Schülerinnen und Schüler, die einer Absonderungspflicht unterliegen und deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, grundsätzlich mittels Fernunterricht beschult werden. Dort heißt es: Nur wenn „so viele Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Infektion der Absonderung unterliegen, dass Präsenz- und Fernunterricht **nicht mehr parallel** zu leisten sind“, kann die Schule ganz zum Fernunterricht wechseln.

Da für diesen zusätzlichen (parallelen) Fernunterricht keine Lehrkräfte zur Verfügung stehen, bedeutet das für die Kolleg\*innen Mehrarbeit in erheblichem Umfang. Um diese einzudämmen, überlegen manche, ob es nicht sinnvoll wäre, den Präsenzunterricht für die absonderungspflichtigen Schüler\*innen nach Hause zu streamen.

Der BPR geht davon aus, dass die letztendliche Entscheidung, auf welche Weise der Fernunterricht stattfindet, also auch die Entscheidung, ob der eigene Unterricht gestreamt wird, bei der einzelnen Lehrkraft liegt, denn gem. § 38 Abs. 6 SchG entscheidet sie im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung grundsätzlich selbst über Unterrichtsform und Methoden. Eine schulgesetzliche Verpflichtung zur Nutzung informationstechnisch gestützter Systeme im Unterricht besteht also nach unserer Auffassung nicht und das schon deshalb, weil das Persönlichkeitsrecht (verankert im Grundgesetz Artikel 1) das Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme schützt.

Das KM teilt diese enge Auslegung nicht ganz und hält eine Anweisung zum Streaming im Einzelfall für nicht völlig ausgeschlossen, wenn „die Voraussetzungen vor Ort dafür vorliegen und dies zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bzw. der Erfüllung des Bildungsplans erforderlich ist.“ Hierbei ist allerdings auch zusätzlich zu bedenken, dass unter Umständen auch die Persönlichkeitsrechte derjenigen Schüler\*innen tangiert sind, die sich in dem gestreamten Unterricht befinden.

## 2. Schriftliches Abitur 2022

Das Abitur 2022 wird wieder nach den vor Corona geltenden Regelungen im dreistufigen Korrekturverfahren durchgeführt. Eine Ausnahme bildet die größere Auswahlmöglichkeit bei den schriftlichen Abiturprüfungen, wie aus dem letzten Abitur bekannt.

Als BPR möchten wir Sie aber auf die Anpassung der Korrekturtage ab der Abiturprüfung 2022 hinweisen.

**Korrekturtage:** Frau Ministerialrätin Stuhmann informierte am 03.02.2022 darüber, dass „für die Erstkorrektur ... grundsätzlich bis zu zwei Korrekturtage und **in Fällen, in denen 18 oder mehr Klausuren zu korrigieren sind, bis zu drei Korrekturtage** gewährt“ werden.

Der BPR bittet die Örtlichen Personalräte, darauf zu achten, dass die drei Tage in entsprechenden Fällen vergeben werden. Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass jede Lehrkraft die Korrekturtage individuell wählen kann.

Weitere Informationen zum Abitur können Sie unserem letzten Rundschreiben vom 11. November 2021 entnehmen.

## 3. Individuelle, medizinische Beratung durch Betriebsärzte

Jeder Schule ist eine Betriebsärztin, ein Betriebsarzt zugeordnet, die die Kolleginnen und Kollegen in Gesundheitsfragen, die in irgendeiner Form die Arbeitstätigkeit betreffen, beraten können. Alle Gespräche, Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Alle Berichte und Schreiben gehen ausschließlich an die Betroffenen selbst.

Beispiele für Themen, mit denen man sich an Betriebsärzte wenden kann, sind z. B.:

- Beschwerden, die man auf seine Tätigkeit zurückführt oder bei denen man nur den Verdacht hat, dass sie durch die Ausübung des Berufs entstanden sind.
- Schwangerschaften, auch schon in frühem Stadium, da sich daraus ein Beschäftigungsverbot ergeben kann. Die Schulleitung wird nicht informiert.
- Vorsorge bei Bildschirmtätigkeit – Beantragung einer Bildschirmbrille
- Beantragung von medizinisch notwendigen Hilfsmitteln bzw. Beratung dazu

Die Kontaktdaten und viele weitere Informationen findet man auf der Seite „Sicher-Gesund“ <https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/> der B.A.D. GmbH.

## 4. A14-Beförderung konventionell Mai 2022 entfällt

Das Kultusministerium hat am 10. Januar 2022 per Erlass verfügt, dass zum 01.05.2022 kein konventionelles Beförderungsverfahren durchgeführt wird, weil keine Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Diese können nur in dem Maß ausgegeben werden, wie Lehrkräfte zur Ruhe gesetzt oder auf Funktionsstellen befördert werden.

Da es ein einmaliger Vorgang ist, wird sich der HPR die genauen Zahlen vorlegen lassen.

Wir hoffen, dass im Oktober wieder Stellen für das konventionelle Verfahren zur Verfügung stehen.

## 5. Fortbildungen – ganztägig und halbtägig

Aufgrund aktueller Anfragen möchten wir Sie auf zwei Punkte der **Rahmendienstvereinbarung zur Lehrkräftefortbildung vom 01.04.2021** hinweisen.

Ganztägige Fortbildungen sollen zwischen 9 und 17 Uhr, digital auch zwischen 8 und 17 Uhr stattfinden. Es verbietet sich, dass die Lehrkräfte überlastet werden und ggf. in der ersten oder der ersten und zweiten Stunde noch unterrichten sollen.

Bei halbtägigen Fortbildungen steht in der Ausschreibung, dass es Aufgabe der Schulleitung ist, den teilnehmenden Lehrkräften ausreichend Zeit für Mittagspause und Anfahrt zu ermöglichen. Das heißt, dass ggf. die 6. Stunde freigegeben werden muss.

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM>

Wir im BPR wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Farina Semler (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Martin Brenner

Ursula Kampf

Waltraud Kommerell

Katya von Komorowski

Peter Landfried

Laura Schönfelder

Ralf Scholl

Christian Unger

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten

Effi Münchinger

Sigrid Bilz